

Anforderung an die Leitung der Weiterbildung nach AVPfleWoqG (Stand 02.11.2022)

	Einrichtungsleitung § 72 AVPfleWoqG	Pflegedienstleitung § 76 AVPfleWoqG	Gerontopsych. Pflege und Betreuung § 80 AVPfleWoqG	Praxisanleitung § 84 AVPfleWoqG
Qualifikation	Beruflicher Abschluss oder Akademischer Abschluss nach § 71 Satz 1	Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflegewissenschaft, Betriebswirtschaft, Geistes- und Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang	Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflege, Gerontologie, Geriatrie oder vergleichbaren Studiengängen	<p>Abs. 1: abgeschlossenes Studium in den Bereichen (Pflege-)Pädagogik oder in anderen vergleichbaren Studiengängen. § 91: Für alle Leitungen der Weiterbildung „Praxisanleitung“, die am 31.12.2020 die Anerkennung durch die zuständige Regierung bzw. die DKG inne hatten, gelten die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 als erfüllt.</p> <p>Abs. 2: Auf Antrag der Weiterbildungseinrichtung kann die zuständige Behörde Personen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, als Leitung der Weiterbildung zulassen, wenn für diese Personen vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden können.</p>
Berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogisches Studium - Lehrer für Pflegeberufe - Studium im Bereich „Lehramt“ - Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden) - Sozialpädagogen - Schulaufsichtliche Genehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogisches Studium - Lehrer für Pflegeberufe - Studium im Bereich „Lehramt“ - Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden) - Sozialpädagogen - Schulaufsichtliche Genehmigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogisches Studium - Lehrer für Pflegeberufe - Studium im Bereich „Lehramt“ - Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden) - Sozialpädagogen - Schulaufsichtliche Genehmigung 	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle pädagogischen Studiengänge - Studiengänge im Bereich „Erwachsenenbildung“ <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrer für Pflegeberufe - Pflegestudium mit mind. 40 ECTS Pädagogikanteil

	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich. - 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich. - 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich. - 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegestudium zzgl. der Auflage mindestens 40 ECTS (bzw. 1000 Stunden) pädagogische Zusatzqualifikation (Studium oder Weiterbildung) innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen.
Praxis- oder Lehrerfahrung	Mindestens zweijährige Praxis- oder Lehrerfahrung in der Seniorenarbeit oder Pflege	Mindestens zweijährige Praxis- oder Lehrerfahrung in der Seniorenarbeit oder Pflege	Mindestens zweijährige gerontopsychiatrische Praxis- oder Lehrerfahrung	k.A.
Antrag auf Zulassung als Leitung	Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.	Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.	Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig, wenn eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.	Ein Antrag auf Zulassung als Leitung der Weiterbildung ist notwendig für alle unter Abs. 2 aufgeführten Qualifikationen